



Coronavirus – Fragen und Antworten

Stand: 30. März 2020, 15:00 Uhr

Nachfolgend sind Fragen zum Coronavirus (SARS-CoV-2) zusammengestellt. Die Antworten geben die Ansicht der WPK wieder oder greifen Hinweise anderer Institutionen auf (mit Links zu deren Internetseiten). **Die Zusammenstellung wird nach und nach aktualisiert** (www.wpk.de/coronavirus/). Sie soll eine Hilfe sein, erhebt aber keinen Anspruch auf vollständige Information, Richtigkeit und letzte Aktualität. Arbeitsrechtliche oder sonstige Rechtsberatung für WP/vBP im Einzelfall kann die WPK nicht übernehmen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihre Wirtschaftsprüferkammer

Thema	Seite
Alltag	2
Wirtschaftshilfe / Mandantenberatung	2
Steuern	5
Rechnungslegung und Prüfung	5
Qualitätskontrollverfahren	8
Pflichten des WP/vBP als Arbeitgeber / Eigene Praxis	9
Wirtschaftsprüfungsexamen / Prüfungsfachwirt	12
Arbeit der WPK	12

Anhang

Übersichten des BFB zu bundesweiten und länderspezifischen Hilfen für Freiberufler

Alltag**Was hat jeder im Alltag zu beachten?**

Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Länder haben am **16. März 2020** Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vereinbart:

www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/vereinbarung-zwischen-der-bundesregierung-und-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-bundeslaender-angesichts-der-corona-epidemie-in-deutschland-1730934

Um den unkontrollierten Anstieg der Fallzahlen zu verhindern und das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten, haben Bund und Länder am **22. März 2020** die Maßnahmen zur Beschränkung sozialer Kontakte erweitert:

www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/bund-laender-leitlinien-1733222

(Leitlinien aus der Pressekonferenz der Bundeskanzlerin als PDF)

Wirtschaftshilfe / Mandantenberatung**Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden?**

Die Bundesregierung hat das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld erlassen (Gesetz vom 13. März 2020, BGBl. I S. 493 ff.) Folgende Erleichterungen sind vorgesehen:

- Wenn auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Bisher liegt diese Schwelle bei 30 %.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.

Betriebe, die wegen Corona Kurzarbeitergeld beantragen wollen, müssen die Kurzarbeit **zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit melden**, die prüft, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaeftigung-sichern.html

Wo finde ich Informationen zum Kurzarbeitergeld?

Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld stehen auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung:

www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld

Dazu auch ein Merkblatt für Unternehmen (PDF):

www.arbeitsagentur.de/datei/kug-corona-virus-infos-fuer-unternehmen_ba146368.pdf

Welche Unterstützungsangebote für Unternehmen gibt es?

Sofortmaßnahmen von BMWi und BMF: „**Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen**“ mit folgenden Bausteinen:

- Flexibles Kurzarbeitergeld und Arbeitszeitregelungen
- Liquiditätshilfen durch Steuerstundungen
- Unbegrenzte Hilfszusage für lückenlose Liquiditätsabdeckung
- Europäische Zusammenarbeit

www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html

Am **23. März 2020** startete das zusätzliche **KfW-Sonderprogramm 2020 für die Wirtschaft** mit erweiterten Hilfen und Risikoübernahme durch die KfW bis zu 90% sowie Zinssenkungen (Anträge über die Hausbank):

www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html

BMWi-Faktenblatt zum zusätzlichen KfW-Sonderprogramm 2020 (PDF)

www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faktenblatt-kfw-sonderprogramm.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Merkblatt zum KfW-Sonderprogramm 2020 für Unternehmerkredite der KfW:

[www.kfw.de/Download-Center/Förderprogramme-\(Inlandsförderung\)/PDF-Dokumente/6000000188-Merkblatt-037-047.pdf](http://www.kfw.de/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/6000000188-Merkblatt-037-047.pdf)

Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Definition der Europäischen Union können danach besonders günstige Finanzierungsbedingungen erhalten.

Den durchleitenden Finanzierungspartnern (Banken und Sparkassen) wird auf Wunsch eine Haftungsfreistellung von 80% beziehungsweise für kleine und mittlere Unternehmen von 90% gewährt. Bei Vorhaben mit Haftungsfreistellung gelten ergänzende allerdings Bedingungen, die im Merkblatt, Abschnitt Haftungsfreistellung, aufgeführt werden.

Darüber hinaus bietet die KfW unverändert umfassende Förderangebote für den Mittelstand an, beispielsweise in den Bereichen Unternehmensgründung, Unternehmenserweiterung, Innovation und Digitalisierung.

Dazu stehen auf der Internetseite der KfW umfangreiches Informationsmaterial zu den einzelnen Förderprogrammen, Antragsformulare sowie Fragen und Antworten zur Verfügung:

www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/index-2.html

WP/vBP können ihre Mandanten in diesem Zusammenhang vielfältig unterstützen, sei es bei der Auswahl des geeigneten KfW-Förderprogramms, bei der Beantragung von Fördermitteln oder der Zusammenstellung gegebenenfalls erforderlicher Antrags-/ Kreditunterlagen. Letzteres kann beispielsweise umfassen:

- Erstellung (IDW S 7)
- Prüferische Durchsicht (IDW PS 900) oder Prüfung von Jahresabschlüssen, die Erstellung oder Plausibilisierung von Unternehmensplanungen (IDW Praxishinweis 2/2017)
- Due-Diligence-Reports bzw. Fairness Opinions (IDW S 8)
- Wertbescheinigungen über Sicherheiten oder sonstige Untersuchungshandlungen (ISRS 4400)

Welche Corona-Soforthilfen gibt es für Kleinstunternehmen, Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe?

Eckpunkte der Soforthilfe der Bundesregierung für kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler (PDF):

www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-corona-soforthilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Presseinformation:

www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200323-50-milliarden-euro-soforthilfen-fuer-kleine-unternehmen-auf-den-weg-gebracht.html

Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) hat am **26. März 2020 Übersichten der bundesweiten und länderspezifischen Hilfen für Freiberufler** zur Verfügung gestellt ([Anhang](#)).

Wie kann man den Solo-Selbstständigen helfen, bei denen die Erleichterungen für Arbeitgeber nicht greifen?

Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der zuständigen Behörde einen „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ beantragen.

www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html

Welche Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen gibt es?

Das Bundesjustizministerium sieht eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 vor, um Unternehmen zu schützen, die wegen Corona in eine finanzielle Schieflage geraten. Als Vorbild dienen Regelungen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 getroffen wurden.

www.bmjv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html

Welche Informationen und Hilfen bieten die Bundesländer?

Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) hat am **26. März 2020 Übersichten der bundesweiten und länderspezifischen Hilfen für Freiberufler** zur Verfügung gestellt ([Anhang](#)).

Links zu den Informationsseiten der Bundesländer (Bürgerschafts-/Förder- Investitionsbanken):

Baden-Württemberg

www.l-bank.de/artikel/lbank-de/tipps_themen/programmangebot-der-l-bank-bei-abflauender-konjunktur-und-krisensituationen.html

Bayern

www.stmwi.bayern.de/coronavirus/

Berlin

www.berlin.de/sen/web/corona/

www.buergerschaftsbank.berlin/start.html

Brandenburg

<https://mwae.brandenburg.de/de/bb1.c.662087.de>

www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/

Bremen

www.bremen-innovativ.de/corona-info-ticker-fuer-unternehmen/

Hamburg

www.hamburg.de/bwvi/medien/13707286/coronavirus-information-fuer-unternehmen/

www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen

Hessen

www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/beschlusse-der-landesregierung-zu-corona

www.technologieland-hessen.de/corona-foerderung

Mecklenburg-Vorpommern

www.lfi-mv.de/foerderungen/corona-soforthilfe

Niedersachsen

www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/coronavirus_informationen_fur_unternehmen/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus-185950.html

Nordrhein-Westfalen

www.wirtschaft.nrw/corona

Rheinland-Pfalz

<http://mwvlw.rlp.de/de/themen/corona/>

Saarland

www.saarland.de/SID-1B8B0534-1BB7228A/254042.htm

Sachsen

www.coronavirus.sachsen.de/unternehmen-arbeitgeber-und-arbeitnehmer-4136.html#a-4478

Sachsen-Anhalt

<https://mw.sachsen-anhalt.de/media/coronavirus/wirtschaft/>

www.ib-sachsen-anhalt.de/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen

Schleswig-Holstein

<https://wtsh.de/coronavirus-informationen-und-unterstuetzung-fuer-unternehmen-in-schleswig-holstein/>

Thüringen

www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Corona-Soforthilfe-2020

Steuern

Welche steuerlichen Maßnahmen berücksichtigen die Auswirkungen des Coronavirus?

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 19. März 2020 zu steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus Stellung genommen. In dem Schreiben werden Regelungen zu Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie zur Anpassung von Steuervorauszahlungen getroffen.

www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuertemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?

Rechnungslegung und Prüfung

Welche Auswirkungen hat die Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und Prüfung?

Das IDW hat am **4. März 2020** einen fachlichen Hinweis veröffentlicht und diesen am **25. März 2020** um einen zweiten Teil ergänzt:

www.idw.de/idw/idw-aktuell/auswirkungen-der-ausbreitung-des-coronavirus-auf-die-rechnungslegung-zum-stichtag-31-12-2019-und-deren-pruefung/122492

www.idw.de/idw/idw-aktuell/auswirkungen-der-ausbreitung-des-coronavirus-auf-die-rechnungslegung-und-deren-pruefung--teil-2-/122880

Was ist bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses bezüglich der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beachten, wenn das aufstellende Unternehmen von der Corona-Pandemie betroffen ist.

Grundsätzlich kann ein Jahresabschluss auch im Fall einer wesentlichen Unsicherheit unter der Going-Concern-Prämisse aufgestellt werden, sofern die bedeutsamen Zweifel und bestandsgefährdeten Risiken im Anhang und Lagebericht angegeben werden und die Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht von vorn herein als unwahrscheinlich angesehen werden kann (Beck'scher Bilanzkommentar, 11. Auflage, § 252 Tz. 13). Dieser Grundsatz findet auch in der aktuellen Situation Anwendung.

Bei der Beurteilung, ob bei Unternehmen trotz bestandsgefährdender Auswirkungen der Corona-Pandemie die Fortführung der Unternehmenstätigkeit angemessen ist, sollten die betroffenen Unternehmen eine aktualisierte Unternehmensplanung und – wenn nötig – einen Finanzplan aufstellen. Hierbei können die folgenden Überlegungen unterstützen:

- Handelt es sich um ein gesundes Unternehmen, das erst durch die Pandemie in Schwierigkeiten geraten ist oder bestanden schon vorher Schwierigkeiten, die der Coronavirus noch verstärkt?
- Die vom Bund und den Ländern zugesagten Unterstützungsleistungen können bereits bei einer Prognose berücksichtigt werden, auch wenn deren konkrete Umsetzung teilweise noch aussteht. Sind die hiernach in Aussicht gestellten Kredite/Leistungen ausreichend, um das Unternehmen durch die Krise zu bringen?
- Ist davon auszugehen, dass das Unternehmen seine Renditefähigkeit zeitnah nach der Normalisierung der Geschäftstätigkeit wiedererlangt oder ist mit längeren Anlaufschwierigkeiten zu rechnen?

Um bei der Beurteilung der Unternehmensfortführung möglichst viele Informationen berücksichtigen zu können, empfehlen wir, die gesetzlichen Aufstellungsfristen auszuschöpfen. Werden die Aufstellungsfristen nicht eingehalten, so sind hieran grundsätzlich keine Sanktionen verknüpft. Mögliche zivilrechtliche Rechtsfolgen für die gesetzlichen Vertreter kommen nur bei einer schuldhaften Pflichtverletzung in Betracht (Beck'scher Bilanzkommentar, 12. Auflage, § 264 Tz. 20).

Ein Unternehmen mit Bilanzstichtag zum 31. März ist aufgrund der Corona-Pandemie nicht in der Lage eine Inventur durchzuführen. Die Voraussetzungen für eine permanente Inventur sind nicht gegeben. Wie ist hier zu verfahren?

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres eine Inventar aufzustellen (§ 240 Abs. 2 HGB). Die Durchführung einer Inventur ist somit gesetzlich vorgeschrieben und darf nicht entfallen.

Sollte aufgrund der Corona-Pandemie eine Inventur zum Bilanzstichtag nicht möglich sein, so kann eine (nach-)verlegte Inventur gemäß § 241 Abs. 3 HGB durchgeführt werden, sofern die genannten Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Insbesondere eine Rückrechnung auf den Bilanzstichtag muss hierbei sichergestellt sein. Eine nachverlegte Inventur kann bis zum 31. Mai durchgeführt werden.

In Abhängigkeit vom Warenbestand kann eventuell auch die Durchführung eine Stichprobeninventur gemäß § 241 Abs. 1 HGB zulässig sein.

Sollte die Auswirkungen der Corona-Pandemie auch eine nachverlegte Inventur unmöglich machen, so stellt sich grundsätzlich die Frage, in wie weit ein in § 240 Abs. 2 Satz 3 HGB geforderter ordnungsmäßiger Geschäftsgang noch gegeben ist und somit eine spätere Aufstellung des Inventars ermöglicht wird. Diese Frage kann gegenwärtig aber nicht von uns beantwortet werden.

Die Corona-Pandemie kann auf Mandantenseite aber auch auf Abschlussprüferseite zu Verzögerungen bei der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und demzufolge auch bei deren Feststellung und Veröffentlichung führen. Hierdurch können gesetzliche Fristen versäumt werden. Gibt es aus Ihrer Sicht Verhaltenshinweise für diese Situation?

Die aktuelle Corona-Pandemie darf sich grundsätzlich nicht nachteilig auf die Prüfungsdurchführung und die Bildung eines Prüfungsurteils auswirken. Die gewissenhafte Berufsausübung muss gewahrt bleiben. Insofern raten wir zu einer **Unterbrechung der Prüfung**, sofern eine ordnungsgemäße Durchführung aufgrund von Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht möglich sein sollte.

Die Frage nach den Konsequenzen aus einem Fristversäumnis aufgrund der Corona-Pandemie ist nach unserem Wissen bei den betroffenen Bundesbehörden in Klärung. Eine Verletzung des § 264 Abs. 1 HGB (d.h. eine nicht rechtzeitige Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts) ist mit keinen speziellen Sanktionen bedroht. Mögliche zivilrechtliche Rechtsfolgen für die gesetzlichen Vertreter kommen nur bei einer schuldhaften Pflichtverletzung in Betracht (Beck'scher Bilanzkommentar, 12. Auflage, § 264 Tz. 20). Eine solche schuldhaftige Pflichtverletzung sollte allerdings nicht gegeben sein, wenn das Fristversäumnis Auswirkungen der Corona-Pandemie geschuldet ist.

Die nicht fristgerechte Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts gemäß § 325 HGB wird grundsätzlich mit der Festsetzung eines Ordnungsgeldes sanktioniert (§ 335 Abs. 1 HGB). Aufgrund des strafähnlichen Charakters erfordert auch die Festsetzung eines Ordnungsgeldes ein Verschulden der gesetzlichen Vertreter (Beck'scher Bilanzkommentar, 12. Auflage, § 355, Zt. 16).

Unabhängig von der Frage der Sanktionen stellen ein nicht fristgerecht aufgestellter oder offengelegter Jahresabschluss und Lagebericht einen Gesetzesverstoß dar, über welchen nach unserer Auffassung im Prüfungsbericht zu berichten wäre.

Zur nicht rechtzeitigen Offenlegung siehe auch folgende Frage/Antwort:

Durch die Corona-Pandemie kann das Mandantenunternehmen seinen Pflichten zur Offenlegung des Jahresabschlusses (§ 325 HGB) und zur Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen der Hauptniederlassung (§ 325a HGB) nicht (rechtzeitig) nachkommen. Das Bundesamt für Justiz hat ein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet (§ 335 Abs. 1 Satz 1 HGB). Es wurde ein Ordnungsgeld angedroht und Nachholung innerhalb einer Sechswochenfrist angeordnet. Was kann getan werden?

Aufgrund der aktuell sehr angespannten Lage infolge der allgemeinen Gesundheitsgefährdung durch die Corona-Pandemie ist es den weitaus meisten Unternehmen derzeit nicht möglich, fristgerecht eine Offenlegung zu gewährleisten.

Der Gesetzgeber sieht für derartige Fälle einer unverschuldeten Hinderung der Verpflichteten die antragsgebundene Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor (§ 335 Abs. 5 HGB). Waren demnach die Beteiligten unverschuldet gehindert, in der Sechswochenfrist nach § 335 Abs. 4 HGB Einspruch einzulegen oder ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, hat ihnen das Bundesamt auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Welche Vorgaben gibt es für Vor-Ort-Prüfungen beispielsweise im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nach §§ 28 ff. KWG oder der WpHG-Prüfungen nach § 89 WpHG?

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) schafft temporär die Möglichkeit, von Vor-Ort-Prüfungen (wie zum Beispiel im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nach § 28 ff. KWG) abzusehen. Mögliche Fristverstöße werden in diesen Fällen von der BaFin nicht verfolgt.

In ihrer Mitteilung vom 18. März 2020 weist die BaFin ausdrücklich darauf hin, dass die Verpflichtung zur Durchführung gesetzlicher Prüfungen fortbesteht und zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen ist. Zudem haben die Unternehmen und Prüfer zunächst alle Möglichkeiten zur Durchführung einer Fernprüfung zu nutzen, bevor eine Prüfung unterbrochen wird. Eine förmliche Unterbrechungsanzeige ist in diesen Fällen allerdings nicht erforderlich.

www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2020/meldung_2020_03_18_corona_virus4_VorOrtPruefungen.html

Welche Auswirkungen ergeben sich auf die Prüfung der Vollständigkeitserklärung und Mengenstromnachweise nach dem Verpackungsgesetz?

Die WPK hat das Bundesumweltministerium gebeten, sich bei den Landesvollzugsbehörden dafür einzusetzen, dass etwaige bußgeldbewährte Fristversäumnisse, die bei der Hinterlegung beziehungsweise Vorlage von Nachweisen drohen, nicht zu Sanktionen führen.

Die WPK verweist auf die vorgenannte Verlautbarung der BaFin vom 18. März 2020, die es Prüfern gestattet, vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie zunächst von Vor-Ort-Prüfungen abzusehen und mit der mitgeteilt wird, dass mögliche Fristverstöße von der BaFin nicht verfolgt werden.

Anlass war eine E-Mail der „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ vom 17. März 2020 an Prüfer von Vollständigkeitserklärungen und Mengenstromnachweisen nach dem Verpackungsgesetz. Die E-Mail ließ das gebotene Augenmaß im Umgang mit der aktuellen Corona-Pandemie vermissen. So wurde unter anderem darauf verwiesen, dass es sich um gesetzliche Fristen handele und eine verspätete Hinterlegung beziehungsweise Vorlage Ordnungswidrigkeiten darstellen, die von den Landesvollzugsbehörden mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Wie sieht es mit der Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken aus, wenn Mitarbeiter im Homeoffice arbeiten? Ist es berufsrechtlich zwingend, dass zwei WP/vBP einen Bestätigungsvermerk unterzeichnen?

Auch losgelöst von der Corona-Pandemie gibt es grundsätzlich keine berufsrechtliche Vorgabe dazu, wie viele WP/vBP einen Bestätigungs- oder Versagungsvermerk unterzeichnen müssen.

Zwingend vorgesehen ist, dass der Prüfungsvermerk zu unterzeichnen ist (322 Abs. 7 Satz 1 Hs. 1 HGB, Art. 28 Abs. 4 Satz 1 AP-RL). Ist eine WPG/BPG als Abschlussprüfer bestellt, hat zumindest der WP/vBP zu unterzeichnen, der die Abschlussprüfung für die Prüfungsgesellschaft durchgeführt hat (§ 322 Abs. 7 Satz 3 und 4 HGB, Art. 28 Abs. 4 Satz 2 AP-RL). Berufsrechtlich wird dies in § 44 Abs. 1 BS WP/vBP abgebildet, wonach zumindest der für die Auftragsdurchführung verantwortliche WP/vBP gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke zu unterzeichnen hat.

Zivilrechtlich muss der Unterzeichner in der Lage sein (oder soweit derzeit anderweitig vorgesehen in die Lage versetzt werden), die WPG/BPG allein wirksam zu vertreten.

Eine Ausnahme ist für den Fall der gemeinsamen Bestellung mehrerer Prüfer oder Prüfungsgesellschaften (Joint Audit) vorgesehen. Hier ist der Bestätigungs- beziehungsweise Versagungsvermerk von allen bestellten Personen zu unterzeichnen (322 Abs. 7 Satz 1 Hs. 2 HGB, mit Ausnahme auch Art. 28 Abs. 4 Satz 3 AP-RL).

Qualitätskontrollverfahren

Was ist bei den Fristen für die Durchführung von Qualitätskontrollen zu beachten?

Aufgrund der derzeitigen Ausgangsbeschränkungen kann für eine Praxis die Situation eintreten, dass deren Qualitätskontrolle aus diesem Grund nicht fristgerecht durchgeführt werden kann.

Die Kommission für Qualitätskontrolle empfiehlt Praxen, deren Qualitätskontrolle bis zum 30. Juni 2020 abzuschließen ist, und die aufgrund der aktuellen Lage bis dahin die Qualitätskontrolle nicht fristgerecht durchführen können, sich an die WPK zu wenden. Bitte stimmen Sie sich zuvor mit Ihrem Prüfer für Qualitätskontrolle ab.

Fristüberschreitungen für bis zu drei Monate nach der für Ihre Praxis angeordneten Frist wird die Kommission für Qualitätskontrolle tolerieren, sofern diese Fristüberschreitungen auf die derzeitigen Ausgangsbeschränkungen zurückzuführen sind.

Die Kommission für Qualitätskontrolle wird die weitere Entwicklung der Coronakrise beobachten.

Was ist bei der Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle zu beachten?

Prüfer für Qualitätskontrolle müssen alle drei Jahre eine spezielle Fortbildung absolvieren und dies der Kommission für Qualitätskontrolle nachweisen. Die derzeitigen Ausgangsbeschränkungen können zu Absagen von Fortbildungsveranstaltungen und deren Verlegung auf einen späteren Zeitpunkt führen, sodass Prüfer für Qualitätskontrolle vereinzelt ihre Pflicht zur Fortbildung aus diesem Grund nicht fristgerecht erfüllen können.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat beschlossen, dass Prüfer für Qualitätskontrolle, die aufgrund der Absage oder Verlegung einer speziellen Fortbildungsveranstaltung unverschuldet nicht zeitgerecht ihrer **Fortbildungsverpflichtung** nachkommen können, diese **innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf ihres Dreijahreszeitraums nachholen** können. Diese nachgeholte Fortbildung wird dem dann bereits abgelaufenen Dreijah-

reszeitraum angerechnet. Sie kann dann allerdings nicht mehr für den sich anschließenden Dreijahreszeitraum berücksichtigt werden.

Finden die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der WPK für Prüfer für Qualitätskontrolle statt?

Die Ausbildungsveranstaltungen der Kommission für Qualitätskontrolle am 25. und 26. Mai 2020 sowie die Fortbildungsveranstaltung am 26. Mai 2020 finden aus heutiger Sicht statt. Bitte informieren Sie sich auf unserer Internetseite, ob die Veranstaltungen angesichts aktueller Entwicklungen verlegt werden müssen.

www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/

Pflichten des WP/vBP als Arbeitgeber / Eigene Praxis

Welche Rechte und Pflichten habe ich als Arbeitgeber gegenüber meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern?

Die Hauptleistungspflichten aus dem Arbeitsvertrag bleiben durch die Corona-Pandemie als solche zunächst unberührt, das heißt es besteht weiterhin die Pflicht zur Lohnzahlung und die Pflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erbringung ihrer Arbeitsleistung. Insbesondere tragen die Arbeitnehmer auch das „Wegerisiko“ im Falle einer Reduzierung des öffentlichen Nahverkehrs.

In Situationen wie diesen gewinnt allerdings die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern stark an Bedeutung. Sie ist als sog. Nebenpflicht untrennbar mit dem Arbeitsverhältnis verbunden. Der Arbeitgeber hat insbesondere Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer soweit ihm zumutbar und möglich zu schützen. Wie dies konkret umzusetzen ist, hängt auch von den Gegebenheiten in der Praxis und vor Ort ab. Mögliche Maßnahmen können insbesondere die Verschärfung der Hygieneanforderungen in der Praxis sein sowie gegebenenfalls die Anordnung von Homeoffice.

Nähere Informationen unter:

www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html

Was geschieht im Fall einer amtlich angeordneten Quarantäne?

Hier sind mehrere Fälle zu unterscheiden:

- **Quarantäne des Mitarbeiters ohne Krankschreibung**
Angestellte haben in den ersten sechs Wochen Anspruch auf die Höhe des Nettogehaltes, danach auf Krankengeld. Dieser Anspruch ergibt sich nicht aus dem Arbeitsvertrag, sondern aus dem Infektionsschutzgesetz (§ 56 IfSG). Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht aber fort. Bei Arbeitnehmern, die unter Quarantäne gestellt werden, aber keine Symptome haben, muss zunächst der Arbeitgeber die Entschädigung auszahlen; er kann ihm aber bei den zuständigen Stellen in den Bundesländern eine Erstattung beantragen.
- **Quarantäne des Mitarbeiters mit Krankschreibung**
Erkrankt der Arbeitnehmer während der Quarantäne, besteht ein Lohnfortzahlungsanspruch wegen Arbeitsunfähigkeit nach den üblichen Regelungen. Bei Arbeitsunfähigkeit ist also trotz Quarantäne eine Krankschreibung erforderlich. Die Ansprüche aus dem Infektionsschutzgesetz sind in diesem Fall nachrangig.
- **Quarantäne beziehungsweise Schließung der gesamten Praxis**
Wenn der gesamte Praxisbetrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt), besteht ein Anspruch auf Entschädigung sowohl für Praxisinhaber als auch angestellte Mitarbeiter.

Nähere Informationen unter:

<https://service.hessen.de/html/Infektionsschutz-Entschaedigung-bei-Taetigkeitsverbot-7007.htm>

Welche Pflichten habe ich bei einem Verdachtsfall in der Praxis?

Für den Fall, dass bei Ihren Kanzleimitarbeitern Symptome einer Coronavirus-Erkrankung (laut WHO Fieber, trockener Husten, Abgeschlagenheit) auftreten, sollten die Mitarbeiter angewiesen werden, dem Arbeitsplatz fern zu bleiben.

Aufgrund der möglichen Infektionsgefahr empfiehlt es sich sowohl für den betroffenen Mitarbeiter als auch für die anderen Mitarbeiter und den Kanzleihinhaber, bei Auftreten einschlägiger Krankheitssymptome Kontakt mit einem Arzt aufzunehmen.

Hierbei sollte der Arzt nicht direkt aufgesucht, sondern vorab telefonisch konsultiert werden. Dasselbe gilt, falls Mitarbeiter Kontakt mit einer nachweislich mit dem Coronavirus infizierten Person hatten. Die Mitarbeiter sollten zudem darum gebeten werden, bei einem positiven Testergebnis umgehend die Kanzlei darüber zu informieren. Sie sollten auf keinen Fall die Kanzlei aufsuchen.

Eine Meldepflicht gegenüber den Gesundheitsbehörden besteht nicht. Diese obliegt vielmehr den mit der Diagnose und Behandlung von Krankheits- und Verdachtsfällen befassten medizinischen Einrichtungen. Infizierte werden in der Regel von Gesundheitsbehörden zu ihren Kontakten in den vergangenen Tagen und zu Symptomen befragt, sie werden namentlich registriert und gegebenenfalls Labortests unterzogen. Für Kontaktpersonen, die Symptome aufweisen, aber nicht schwer krank sind, können die Gesundheitsbehörden eine Heim-Quarantäne anordnen. Den Anweisungen der Gesundheitsbehörden ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Kontaktdaten der Gesundheitsämter sind über eine Datenbank des Robert Koch-Instituts verfügbar. Zudem informiert die Behörde Sie unter anderem darüber, wie Sie sich zu verhalten haben.

Nähere Informationen unter

<https://tools.rki.de/PLZTool/>

www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html#c17529

Darf ich den Behörden Namen von Personen nennen, die Kontakt hatten zu einem meiner Mitarbeiter, der sich mit dem Coronavirus infiziert hat?

Ja. Hierzu ist es nicht erforderlich, eine Güterabwägung zwischen dem Rechtsgut der Volksgesundheit und dem Verschwiegenheitsinteresse der betroffenen Mandanten vorzunehmen, da § 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine entsprechende Auskunftspflicht und damit eine gesetzliche Durchbrechung der Verschwiegenheit beinhaltet.

Nach § 16 Abs. 2 Satz 3 IfSG sind Personen, die über Tatsachen, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, Auskunft geben können, verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte insbesondere über den Betrieb und den Betriebsablauf zu erteilen.

Diese gesetzliche Inpflichtnahme ist umfassend und erfasst daher auch Personen, die wie WP/vBP bezüglich bestimmter Informationen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Im Übrigen ist zu beachten, dass zur Erfüllung des Regelungszwecks des § 16 Abs. 2 Satz 3 IfSG nur die Identität der Kontaktpersonen mitzuteilen ist, mangels Erforderlichkeit aber zum Beispiel keine Informationen über den Anlass des Kontaktes (Mandatsbeziehung oder sonstiger geschäftlicher oder privater Kontakt) und den Inhalt der Kommunikation gegeben werden müssen. Auch deshalb ist die durch § 16 Abs. 2 Satz 3 IfSG bewirkte Durchbrechung der Schweigepflicht verhältnismäßig

Haben meine Mitarbeiter einen Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn sie wegen Schul- oder Kita-Schließungen nicht zur Arbeit kommen können?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüfen derzeit gemeinsam mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden Wege, wie unzumutbare Lohneinbußen im Falle zwingend notwendiger Kinderbetreuung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vermieden werden können. Eine entsprechende Gesetzesinitiative ist angekündigt.

Bereits nach geltender Rechtslage geht die Rechtsprechung davon aus, dass je nach Einzelfall zwischen fünf bis zehn Tage Lohnfortzahlung gewährt werden können (§ 616 BGB). Darüber hinausgehende Ansprüche von Mitarbeitern bestehen derzeit nicht, gegebenenfalls kann ein Überstundenabbau angeordnet werden oder die Mitarbeiter müssten bezahlten oder unbezahlten Urlaub nehmen.

Haben meine Mitarbeiter einen Anspruch auf Homeoffice oder einen Telearbeitsplatz?

Mitarbeiter haben keinen Rechtsanspruch auf Homeoffice. Ein Anspruch auf Homeoffice kann sich daher nur aus dem Arbeitsvertrag oder einvernehmliche individuelle Lösungen ergeben. Bei einem Infektions- oder Verdachtsfall könnten betroffene Mitarbeiter je nach Einzelfall im Homeoffice arbeiten und damit den Weiterbetrieb der Kanzlei sicherzustellen. Homeoffice ist auch sinnvoll bei der Schließung von Kitas oder Schulen zur Sicherstellung der Kinderbetreuung.

Grundlegende arbeitsschutzrechtliche und datenschutzrechtliche Maßgaben sind bei der Gewährung von Homeoffice einzuhalten. Letztere sind auch mit Blick auf die Pflicht zu Vorkehrungen zur Sicherstellung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, 10 Abs. 2 BS WP/vBP) zu sehen.

Nähere Informationen unter:

www.certo-portal.de/arbeit-gestalten/artikel/zuhause-arbeiten-how-to-homeoffice/

Wie ist beim kurzfristig eingerichteten Homeoffice auf Datensicherheit zu achten?

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) empfiehlt folgende einfache Maßnahmen, die ohne größeren Aufwand einen Grundstein für IT-Sicherheit im mobilen Arbeiten bilden können:

- **Klar geregelt**
Treffen Sie deutliche, unmissverständliche und verbindliche Regelungen zur IT-Sicherheit und zur Sicherheit Ihrer Daten in Papierform. Kommunizieren Sie diese schriftlich an alle Beteiligten.
- **Hier gibt es nichts zu sehen**
Ergreifen Sie an ihrem Heimarbeitsplatz Maßnahmen, mit denen sich ein Sicherheitsniveau erreichen lässt, das mit einem Büroraum vergleichbar ist. Verschließen Sie Türen, wenn Sie den Arbeitsplatz verlassen, geben Sie Dritten keine Chancen durch einsehbare oder gar geöffnete Fenster.
- **Eindeutige Verifizierung**
Sorgen Sie für eindeutige Kontaktstellen und Kommunikationswege, die von den Beschäftigten verifiziert werden können.
- **Vorsicht Phishing**
Es können vermehrt Phishing-E-Mails auftreten, die die aktuelle Situation ausnutzen und versuchen werden, Ihre sensiblen Daten mit Hinweis auf Remote-Zugänge, das Zurücksetzen von Passwörtern etc. abzugreifen.
- **VPN**
Idealerweise greifen Sie über einen sicheren Kommunikationskanal (zum Beispiel kryptografisch abgesicherte Virtual Private Networks, kurz: VPN) auf interne Ressourcen der Institution zu. Sofern Sie bisher keine sichere und skalierbare VPN-Infrastruktur haben, informieren Sie sich über mögliche Lösungen.

Diese Hinweise tragen der kurzfristigen Entwicklung um das Coronavirus Rechnung und sollten mittelfristig stetig weiterentwickelt und verbessert werden. Weitere Informationen:

www.bsi.bund.de/DE/Presse/Kurzmeldungen/Meldungen/Empfehlungen_mobiles_Arbeiten_180320.html

Wie organisiere ich meine Praxisvertretung für den Notfall?

Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer enthält anders als die Berufsrechte der Steuerberater und Rechtsanwälte keine ausdrückliche Verpflichtung, rechtzeitig für eine angemessene Vertretung Sorge zu tragen.

Die WPK empfiehlt aber, rechtzeitig durch den Abschluss eines Praxisvertretervertrages für einen Praxisvertreter zu sorgen. Nutzen Sie dafür den Mustervertrag der WPK.

Wirtschaftsprüfungsexamen / Prüfungsfachwirt

www.wpk.de/mitglieder/formulare-merkblaetter/praxisvertretung-abwicklung/

Ich habe im Wirtschaftsprüfungsexamen an der schriftlichen Modulprüfung im Februar 2020 teilgenommen. Finden die mündlichen Prüfungen wie geplant statt?

Die Prüfungsstelle geht davon aus, dass die mündlichen Modulprüfungen im Prüfungstermin I/2020 wie geplant im Mai und Juni stattfinden werden, soweit dem keine behördlichen Veranstaltungsverbote entgegenstehen. Sie sollen allerdings nicht schon Anfang Mai beginnen. Sollten darüber hinaus Änderungen im Prüfungsablauf erforderlich werden, wird darüber zeitnah informiert werden.

www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/examensdurchfuehrung/

Ich habe mich zum Wirtschaftsprüfungsexamen angemeldet. Werden die schriftlichen Modulprüfungen im Juni und August 2020 stattfinden?

Die schriftlichen Modulprüfungen werden wie geplant stattfinden, soweit dem keine behördlichen Veranstaltungsverbote entgegenstehen. Sollten Änderungen im Prüfungsablauf erforderlich werden, wird darüber zeitnah informiert.

www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/examensdurchfuehrung/

Ich habe mich für die schriftlichen WP-Examensprüfungen im Juni angemeldet. Wenn nun Vorbereitungslehrgänge aufgrund von Veranstaltungsverböten ausfallen, kann ich dann stattdessen im August an den Klausuren teilnehmen?

Unabhängig von solchen möglichen persönlichen Beeinträchtigungen bietet die Prüfungsstelle angesichts der besonderen Situation allen Kandidatinnen und Kandidaten an, ihre Anmeldung ausnahmsweise von Juni auf August zu verschieben. Genaue Informationen hierzu erhalten die betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten von der Landesgeschäftsstelle der WPK, bei der sie sich zu der Prüfung angemeldet haben.

In diesem Jahr soll ja zum ersten Mal die Fortbildungsprüfung zum/r Fachwirt/in Wirtschaftsprüfung (WPK) durchgeführt werden. Bleibt es dabei?

Die Klausuren im ersten Prüfungstermin 2020/2021 sollen Ende November 2020 geschrieben werden. Derzeit geht die WPK davon aus, dass die Prüfung dann wie geplant stattfinden kann.

Arbeit der WPK

Welche Auswirkungen ergeben sich auf die Arbeit der WPK?

Die WPK setzt verstärkt auf Telearbeit, der Betrieb in der Hauptgeschäftsstelle in Berlin und in den Landesgeschäftsstellen wird fortgeführt.

Wir sind weiterhin per E-Mail und Telefon erreichbar für Sie:

www.wpk.de/kontakt/

Sitzungen von WPK-Gremien sollen zunächst bis 19. April 2020 grundsätzlich als Videokonferenzen durchgeführt werden. Teilnehmer sollen aber auch persönlich zugegen sein können, sofern gewünscht. Für die aktuell anstehenden Sitzungen von Gremien wird es jeweils gesonderte Informationen geben.

Welche Veranstaltungen der WPK finden statt?

Die WPK beobachtet die weiteren Entwicklungen und informiert über Auswirkungen auf ihr Veranstaltungsangebot. Dabei sind insbesondere behördliche Verordnungen zu beachten.

- Das Get-together am 14. Mai und die Kammerversammlung am 15. Mai 2020 sind abgesagt.
- Die Ausbildungsveranstaltungen der Kommission für Qualitätskontrolle am 25. und 26. Mai 2020 sowie die Fortbildungsveranstaltung am 26. Mai 2020 finden aus heutiger Sicht statt. Bitte informieren Sie sich auf unserer Internetseite, ob die Veranstaltungen angesichts aktueller Entwicklungen verlegt werden müssen.

www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/

CORONAKRISE: ÜBERSICHT DER BUNDESWEITEN HILFEN FÜR FREIBERUFLER

HILFSMASSNAHME	KURZBESCHREIBUNG	STATUS
Soforthilfe	Das Rettungspaket der Bundesregierung für die Unterstützung Solo-Selbstständiger und Kleinunternehmer ist ein wichtiges Instrument, um besonders die Freiberufler am Markt zu halten, die keine kreditfinanzierten Hilfen in Anspruch nehmen können und kurzfristig Liquidität brauchen. Informationen finden Sie beim BUNDESWIRTSCHAFTSMINISTERIUM und beim DEUTSCHEN BUNDESTAG .	
KfW-Kredite / Betriebsmittel	Mit dem KfW-Unternehmerkredit werden für KMU Haftungsfreistellungen von bis zu 90 Prozent in der Betriebsmittelfinanzierung erzielt (für Großunternehmen bis 80 Prozent). Seit 23. März 2020 können die Programme mit Zinssätzen nur noch um die ein bis zwei Prozent angeboten werden. Informationen finden Sie bei der KfW .	
Stundungen von Steuern inklusive Verzicht auf Pfändungen	Betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Auch die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer können auf Antrag angepasst werden. Die vereinfachte Stundungsregelung gilt nur für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer. In begründeten Ausnahmefällen kann auch die Lohnsteuer gestundet werden, ggf. wird dies auch der Regelfall. Soweit es durch die sog. Corona-Krise zu Verspätungen bei der Abgabe von Steueranmeldungen kommen sollte, sind die Finanzämter gebeten worden, etwaige Verspätungszuschläge zu erlassen. Informationen finden Sie beim BUNDESFINANZMINISTERIUM .	
Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen	Die Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge wird abgeschafft. Damit müssten alle Arbeitgeber in Deutschland die Sozialbeiträge für ihre Mitarbeiter nicht mehr im laufenden, sondern erst im Folgemonat abführen. Informationen finden Sie bei der BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT .	
Stundung von Darlehen	Bei Darlehen stellt der Gesetzgeber den Fortbestand des Vertrages in den Vordergrund und ordnet zumindest für Verbraucherdarlehen eine gesetzliche Stundung der Ansprüche an, die im Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden. Die Stundung betrifft Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehens sowie regelmäßig anfallenden, üblicherweise monatlich zu erbringenden Zins- und Tilgungsleistungen. Die Möglichkeit der Einbeziehung von Kleinunternehmen in den Anwendungsbereich der Regelung durch Verordnung ist ausdrücklich vorgesehen. Mehr Informationen beim DEUTSCHEN BUNDESTAG .	
Kurzarbeitergeld	Schon am 23. März 2020 hat die Bundesregierung eine Kurzarbeitergeldverordnung beschlossen, die rückwirkend vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gilt. Sie enthält folgende Krisenregelungen: Absenkung des Anteils der vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten in einem Betrieb, Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten, Ausdehnung auch auf Zeitarbeitnehmer und Erstattung der vom Arbeitgeber allein während Kurzarbeit zu tragenden vollen Sozialversicherungsbeiträge. Das im Bundestag am 25. März 2020 im Eilverfahren beschlossene Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld soll zeitnah in Kraft treten. Bei einer Corona-bedingten Schließung des Betriebes können auch Auszubildende in Kurzarbeit einbezogen werden. Allerdings muss die Ausbildungsvergütung für mindestens sechs Wochen in vollem Umfang weitergezahlt werden (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Informationen finden Sie beim BUNDESARBEITSMINISTERIUM .	

CORONAKRISE: ÜBERSICHT DER BUNDESWEITEN HILFEN FÜR FREIBERUFLER

HILFSMASSNAHME	KURZBESCHREIBUNG	STATUS
Sozialschutzpaket	<p>Das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 („Sozialschutz-Paket“) 19/18107 wurde am 25. März 2020 im Schnellverfahren im Deutschen Bundestag beschlossen. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anrechnung von anderweitigem Einkommen auf das Kurzarbeitergeld - Verordnungsermächtigung Arbeitszeitgesetz - Ausweitung Zeitgrenzen für geringfügige Beschäftigung bei kurzfristiger Beschäftigung - Erleichterter Zugang zum Kinderzuschlag - Erleichterte Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt - Veränderungen SGB II und SGB XII <p>Informationen finden Sie beim DEUTSCHEN BUNDESTAG und beim BUNDESARBEITSMINISTERIUM.</p>	
Schadensersatz nach Infektionsschutzgesetz	<p>Bislang wird nur für Quarantäne geleistet, nicht für behördlich angeordnete Betriebsschließungen.</p>	
Gewerbemiete	<p>Das Recht der Vermieter, Miet- und Pachtverhältnisse über Räume oder Grundstücke wegen Zahlungsrückständen zu kündigen, wird für einen bestimmten Zeitraum eingeschränkt. Die Einschränkung gilt nur für Fälle, in denen die Rückstände auf den Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus-Epidemie beruhen. Die Regelung ist auf den Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 begrenzt.</p> <p>Informationen finden Sie beim BUNDESJUSTIZMINISTERIUM und beim DEUTSCHEN BUNDESTAG.</p>	
Insolvenzantragspflicht	<p>Darüber hinaus soll die reguläre dreiwöchige Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 ausgesetzt werden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine entsprechende gesetzliche Regelung vor. Hier ist noch die Beweislast offen. Außerdem übernimmt der Bund weiterhin Exportkreditgarantien.</p> <p>Informationen finden Sie beim BUNDESJUSTIZMINISTERIUM und beim DEUTSCHEN BUNDESTAG.</p>	
Leistungsverweigerungsrecht	<p>Im Rahmen der Notfallgesetzgebung wird ein temporäres Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinunternehmen (also weniger als zehn Beschäftigte und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme unter jeweils zwei Mio. Euro) eingeführt. Mit diesem allgemeinen Recht kann der Schuldner Leistungen bis zum 30. Juni 2020 verweigern, wenn er die Leistung aufgrund der Corona-Pandemie nicht ohne Gefährdung seines (oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen) angemessenen Lebensunterhalts erbringen kann. Informationen finden Sie beim DEUTSCHEN BUNDESTAG.</p>	



BESCHLOSSEN



IN UMSETZUNG



GEPLANT

CORONAKRISE: ÜBERSICHT DER LÄNDERSPEZIFISCHEN HILFEN FÜR FREIBERUFLER

BUNDESLAND	KURZBESCHREIBUNG DER HILFSSMASSNAHMEN	STATUS
<p style="text-align: center;">Baden-Württemberg</p>	<p>Härtefallfonds: Mit einem branchenoffenen Fonds sollen Selbstständige und mittelständische Unternehmen bis 50 Beschäftigte bei der Abdeckung ihres dringenden und kurzfristigen Finanzbedarfs unterstützt werden. Dabei sollen je nach Einzelfall Mittel in Höhe von 9.000 bis 30.000 Euro fließen. Anträge können zeitnah gestellt werden.</p> <p>Bürgschaften: Die Bürgschaftsquote für Unternehmen, die von der Corona-Krise in besonderer Weise betroffen sind, kann auf bis zu 80 % erhöht werden. Um ein schnelleres Krisenmanagement zu ermöglichen, können die Bürgschaftsbanken künftig Bürgschaften bis zu 250.000 Euro in eigener Kompetenz entscheiden. Außerdem kann die Bürgschaftsbank künftig bis zu einer Summe von 2,5 Mio. Euro verbürgen, anstatt wie bisher 1,25 Mio. Euro. Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG und der L-BANK.</p>	
<p style="text-align: center;">Bayern</p>	<p>Die Bayerische Staatsregierung hat ein Soforthilfeprogramm eingerichtet, das sich an Betriebe und Freiberufler richtet, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schiefelage und in Liquiditätseingpässe geraten sind. Antragsberechtigt sind gewerblichen Unternehmen und selbstständige Angehörige der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige). Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:</p> <p>bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 Euro bis zu 10 Erwerbstätige 7.500 Euro bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro</p> <p>Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG, beim BUNDESVERBAND MITTELSTÄNDISCHE WIRTSCHAFT und der LFA FÖRDERBANK BAYERN.</p>	
<p style="text-align: center;">Berlin</p>	<p>Der Berliner Senat hat finanzielle Zuschüsse für Soloselbstständige und Kleinunternehmen beschlossen. Er kann gegebenenfalls mehrmals beantragt werden, erneut nach sechs Monaten für Einzelpersonen sowie nach drei Monate für Mehrpersonenbetriebe. Antragsteller müssen nachweisen bzw. glaubhaft machen, dass ein Zuschuss für die Sicherung der beruflichen bzw. betrieblichen Existenz erforderlich ist. Berücksichtigt wird auch, ob bereits Hilfsprogramme des Bundes oder andere staatliche Leistungen (z. B. Grundsicherung) in Anspruch genommen werden.</p> <p>Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG und der INVESTITIONSBANK BERLIN.</p>	

BESCHLOSSEN
 IN UMSETZUNG
 GEPLANT

CORONAKRISE: ÜBERSICHT DER LÄNDERSPEZIFISCHEN HILFEN FÜR FREIBERUFLER

BUNDESLAND	KURZBESCHREIBUNG DER HILFSSMASSNAHMEN	STATUS
<p style="text-align: center;">Brandenburg</p>	<p>Das Land Brandenburg legt ein Soforthilfeprogramm für kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler auf. Zuschüsse zwischen 9.000 und 60.000 Euro sind möglich. Die Anträge können ab Mitte der nächsten Woche über die ILB gestellt werden. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) hat einen telefonischen Infoservice eingerichtet. Unter folgenden Rufnummern können Brandenburger Unternehmen ihre Fragen stellen: 0331 866 1887 0331 866 1888 0331 866 1889</p> <p>Des Weiteren können Sie sich auch an den Telefonservice der Wirtschaftsförderung Brandenburg (WFBB) wenden: 0331 730 61 222.</p> <p>Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG, der WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG BRANDENBURG und der INVESTITIONSBANK DES LANDES BRANDENBURG (ILB).</p>	
<p style="text-align: center;">Bremen</p>	<p>Im Rahmen eines von der Senatorin für Wirtschaft neu aufgelegten Förderprogramms können Unternehmen in Bremen und Bremerhaven, die durch die Auswirkungen des Coronavirus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, Soforthilfen von bis zu 5.000 Euro im vereinfachten Verfahren und bei besonderem Bedarf bis 30.000 Euro erhalten.</p> <p>Den Zuschuss können Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als 2 Mio. Euro Jahresumsatz sowie Freiberufler in Bremen und Bremerhaven erhalten. Die Anträge können in Bremen bei der Task Force der BAB (Tel. 0421 9600-333) und in Bremerhaven bei der BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (Tel. 0471 94646-640) gestellt werden. Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG und der BREMER AUFBAUBANK.</p>	
<p style="text-align: center;">Hamburg</p>	<p>Die Firmenhilfe ist die von der Freien und Hansestadt Hamburg geförderte Hotline zur Unterstützung von Selbständigen (Freiberufler, Solo-Selbständige, und Kleinunternehmen mit bis zu fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) in Hamburg. Die Firmenhilfe berät insbesondere in Notsituationen unkompliziert und kostenlos über einen Telefonservice sowie durch webbasierte Angebote. Telefonnummer: 040 43 216 949, WEBSITE.</p> <p>Selbstständige wie zum Beispiel Künstler sollen Zuschüsse von 2.500 Euro erhalten. Unternehmen können – je nach Anzahl der Mitarbeiter – zwischen 5.000 und 25.000 Euro beantragen. Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG und bei der IFB HAMBURG.</p>	

BESCHLOSSEN
 IN UMSETZUNG
 GEPLANT

CORONAKRISE: ÜBERSICHT DER LÄNDERSPEZIFISCHEN HILFEN FÜR FREIBERUFLER

BUNDESLAND	KURZBESCHREIBUNG DER HILFSSMASSNAHMEN	STATUS
<p style="text-align: center;">Hessen</p>	<p>Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) bietet im Auftrag des Landes diverse Förderkredite an. Hieraus können kleine Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen) und freiberuflich Tätige mit bis zu 25 Mitarbeitern und 5 Mio. Euro Jahresumsatz Darlehen erhalten, die von der Hausbank um mindestens 50 % aufgestockt werden. Für dieses Förderdarlehen sind keine banküblichen Sicherheiten notwendig. Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG.</p>	
<p style="text-align: center;">Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Das Wirtschaftsministerium unterstützt Betriebe mit wirtschaftlichen Problemen infolge der Ausbreitung des Coronavirus mit einer Unternehmenshotline, die von der Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH (GSA) in Schwerin betreut wird. Hinzu kommen Liquiditätshilfen für Kleinbetriebe und Freiberufler durch rückzahlbare Zuschüsse von 9.000 bis 40.000 Euro. Die Mittel sollen in einem vereinfachten Verfahren durch die Gesellschaft für Arbeitsmarkt und Strukturentwicklung (GSA) ausgereicht werden. Die Nummer der Hotline der GSA lautet: 0385 588 5588. Sie ist zu folgenden Zeiten erreichbar: Mo–Fr 08:00 bis 20:00 Uhr. Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG und beim LANDESFÖRDERINSTITUT MECKLENBURG-VORPOMMERN.</p>	
<p style="text-align: center;">Niedersachsen</p>	<p>Zu Fragen rund um die Corona-Epidemie und ihre Auswirkungen auf die Wirtschaft hat das Niedersächsische Wirtschaftsministerium eine Hotline eingerichtet: Tel. 0511 120 5757 (Mo–Fr 08:00 bis 20:00 Uhr). Das Zuschussprogramm „Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen“ richtet sich an gewerbliche Unternehmen und Angehörige freier Berufe in Betrieben mit bis zu 49 Beschäftigten. Die Zuschüsse sind gestaffelt: bis 5 Beschäftigte: 3.000 Euro, bis 10 Beschäftigte: 5.000 Euro, bis 30 Beschäftigte: 10.000 Euro, bis 49 Beschäftigte: 20.000 Euro. Die Beantragung von Liquiditätshilfen bei der NBank wird bald möglich sein. Was Sie vorab schon tun können, finden Sie bei der NBANK, hier finden Sie Informationen der LANDESREGIERUNG.</p>	

BESCHLOSSEN
 IN UMSETZUNG

 GEPLANT

CORONAKRISE: ÜBERSICHT DER LÄNDERSPEZIFISCHEN HILFEN FÜR FREIBERUFLER

BUNDESLAND	KURZBESCHREIBUNG DER HILFSSMASSNAHMEN	STATUS
<p style="text-align: center;">Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen stehen den Unternehmen in Nordrhein-Westfalen verschiedene öffentliche Finanzierungsangebote zur Verfügung. Beispielsweise hat die NRW.BANK die Bedingungen ihres Universalkredits attraktiver gestaltet und übernimmt nun bereits ab dem 1. Euro bis zu 80 % (statt bisher 50 %) des Risikos. Kleine Unternehmen und Existenzgründer haben die Möglichkeit, aus dem Mikromezzanifonds Beteiligungskapital direkt bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) in Neuss zu beantragen. Sicherheiten sind hierfür vom Unternehmen nicht zu stellen. Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG, der NRW.BANK und der BÜRGCHAFTSBANK NRW.</p>	
<p style="text-align: center;">Rheinland-Pfalz</p>	<p>Zur Stabilisierung der Finanzierungssituation stehen Ihnen neben den Instrumenten der KfW Bankengruppe auch die Instrumente der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) sowie der Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH zur Verfügung. Erster Ansprechpartner für die Unternehmen sind bei allen Produkten die Hausbanken. Informationen finden Sie bei der INVESTITIONS- UND STRUKTURBANK RHEINLAND-PFALZ.</p>	
<p style="text-align: center;">Saarland</p>	<p>Neben steuerlichen Hilfestellungen wird es auch ein Soforthilfeprogramm für Kleinunternehmer geben, bis es gegebenenfalls ein entsprechendes Bundesprogramm gibt. Kleine Unternehmen und Selbstständige können so 3.000 bis 10.000 Euro Soforthilfe bekommen. Dafür stellt das Land bis zu 30 Mio. Euro sofort zur Verfügung. Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG und bei der FÖRDERBANK SIKB.</p>	

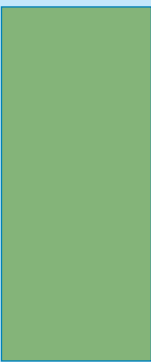
BESCHLOSSEN
 IN UMSETZUNG
 GEPLANT

CORONAKRISE: ÜBERSICHT DER LÄNDERSPEZIFISCHEN HILFEN FÜR FREIBERUFLER

BUNDESLAND	KURZBESCHREIBUNG DER HILFSSMASSNAHMEN	STATUS
<p style="text-align: center;">Sachsen</p>	<p>„Sachsen hilft sofort“: Mit diesem Soforthilfe-Darlehen werden Einzelunternehmer (Solo-Selbstständige), Kleinunternehmer und Freiberufler unterstützt, die aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus mit unverschuldeten Umsatzrückgängen konfrontiert sind. Die Antragsstellung kann ab Montag, 23. März 2020, bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) erfolgen. Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG und der SAB.</p>	
<p style="text-align: center;">Sachsen-Anhalt</p>	<p>Ein Sofortprogramm wird in der kommenden Woche vorgestellt. Informationen finden sie bei der LANDESREGIERUNG, der INVESTITIONSBANK SACHSEN-ANHALT und der BÜRGSCHAFTSBANK SACHSEN-ANHALT GMBH.</p>	
<p style="text-align: center;">Schleswig-Holstein</p>	<p>Um den Hausbanken die Finanzierung der Unternehmen zu erleichtern, haben die Förderinstitute des Landes Schleswig-Holstein (Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein) im Rahmen der Schleswig-Holstein-Finanzierungsinitiative für Stabilität (SH-Finanzierungsinitiative) ihre Angebote auf die Bedarfslagen der Unternehmen im Zuge der Corona-Krise ausgerichtet. Informationen finden Sie bei der SH-FINANZIERUNGSINITIATIVE und der INVESTITIONSBANK SCHLESWIG-HOLSTEIN.</p>	

 **BESCHLOSSEN**
 **IN UMSETZUNG**
 **GEPLANT**

CORONAKRISE: ÜBERSICHT DER LÄNDERSPEZIFISCHEN HILFEN FÜR FREIBERUFLER

BUNDESLAND	KURZBESCHREIBUNG DER HILFSSMASSNAHMEN	STATUS
Thüringen	<p>Ein Zuschuss von 5.000 – 30.000 Euro wird Unternehmen mit Betriebsstätte in Thüringen zur Bewältigung oder Minderung der besonderen wirtschaftlichen Notlage gewährt, die durch die Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 entstanden ist. Antragsberechtigt sind im Haupterwerb tätige gewerbliche Unternehmen (inkl. Einzelunternehmen) sowie Unternehmen der Branche 86.9 (Gesundheitswesen, auch wenn diese über keine Gewerbeanmeldung verfügen), wirtschaftsnah freie Berufe und die Kreativwirtschaft. Gefördert werden Unternehmen mit Betriebsstätte in Thüringen mit bis zu 50 Beschäftigten. Informationen finden Sie bei der THÜRINGER AUFBAUBANK.</p>	

 BESCHLOSSEN  IN UMSETZUNG ● ● ● GEPLANT